



Antwort zur Anfrage Nr. 1309/2019 der Freie Wähler im Ortsbeirat betreffend **Alte Ortsverwaltung Hechtsheim (Freie Wähler)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Vorab der Hinweis, dass aufgrund der Interessentenliste der Stadt Mainz potentielle Vertragspartner angeschrieben wurden. Dem Schreiben war jeweils ein Fragebogen beigefügt. Da eine Nutzungsüberlassung an Vereine angedacht ist, konzentriert sich der Fragebogen auf Vereine.

1. Gibt es ein Nutzungskonzept für die frei werdenden Räume?

Bisher liegt kein konkretes Nutzungskonzept der Verwaltung für die Räume vor. Eine Vereinsnutzung wird angestrebt.

a) Wenn ja, welche Nutzung sieht das Konzept vor?

Siehe Antwort zu 1.

2. Soll das Gebäude verkauft oder vermietet werden?

Der Verkauf des Gebäudes ist nicht geplant. Eine Nutzungsüberlassung wird wahrscheinlich im Rahmen eines Mietvertrages geregelt.

a) Wer ist der Vermieter?

Die Stadt wird voraussichtlich Vermieterin sein.

b) Können Sie Räume langfristig gemietet werden?

Im Regelfall schließt die Stadt unbefristete Mietverträge ab. Eine langfristige Nutzungsüberlassung ist sehr wahrscheinlich.

3. Wer kann sich auf die Räume bewerben?

Grundsätzlich kann sich jeder bewerben. Beim Fragebogen wurden allerdings nur Vereine berücksichtigt.

4. Soll es einen verantwortlichen Nutzer geben oder eine stundenweise Nutzung?

Es soll einen oder mehrere verantwortliche Nutzer geben, je nachdem ob die Fläche als Ganzes oder einzelne Räume an verschiedene Nutzer vermietet werden.

5. Wie viele Bewerbungen liegen der Stadt bereits vor?

Bisher liegen der Stadt zusammen mit dem Konzeptvorschlag der Freien Wähler insgesamt vier Bewerbungen vor (konkrete Anfragen und erste Fragebogenrückläufe wurden dabei berücksichtigt).

a) Welche Nutzungen planen die Bewerber?

Vereinsnutzung und gastronomische Nutzung (Konzeptvorschlag der Freien Wähler).

6. Gibt es eine Ausschreibung für interessierte Nutzer?

Nein – Verfahren wie im Hinweis beschrieben.

a) Gibt es eine öffentliche Ausschreibung?

Siehe Antwort zu 6.

b) Hat die Ausschreibung bereits begonnen, bzw. wann endet Sie?

Die Fragebogen hatten eine Rücklauffrist bis zum 20.09.2019.

c) Welche Kriterien werden abgefragt und führen zur Auswahl?

Der Fragebogen, welcher auf Vereine ausgelegt ist, fragt Kontaktdaten, Angaben zum Verein (Gemeinnützigkeit, Mitgliederzahl, Vereinsgründung, Vereinsangebote mit der jeweiligen Altersgruppe) und Angaben zur geplanten Nutzung (Nutzung, Raumbedarf, gewünschtes Einzugsdatum, angestrebter Nutzungszeitraum) ab.

d) Nach welchen Kriterien werden Bewerber gewichtet?

Die Gewichtung wird aufgrund der Angaben (z. B. Gemeinnützigkeit, Mitgliederzahl etc.) erstellt.

e) Bekommen Bewerber aus Hechtsheim eine höhere Gewichtung?

Grundsätzlich wird auf 6d) verwiesen. Eine höhere Gewichtung von Vereinen aus Hechtsheim wäre denkbar.

f) Bekommen Bewerber mit Jugendarbeit eine höhere Gewichtung?

Siehe Antwort zu 6 d).

7. Soll der oder die zukünftigen Nutzer auch die Instandhaltung, Renovierung oder Ausbau tragen?

Grundsätzlich würde eine solche Regelung, falls dies vom möglichen neuen Nutzer durchgeführt werden kann, begrüßt.

8. Sieht die Verwaltung die Chance das Erdgeschoss (exklusive Bücherei) als Café oder Ähnliches betreiben zu lassen?

Grundsätzlich ist in der Ortsverwaltung nicht die Infrastruktur für eine gastronomische Nutzung vorhanden. Infolgedessen haben wir bei der Versendung der Fragebögen keine Eintragungen für gastronomische Nutzungen berücksichtigt. Aufgrund des von den Freien Wählern vorgelegten Nutzungskonzeptes wird geprüft, ob hier die Schaffung einer gastronomischen Nutzung grundsätzlich möglich wäre. Die Herstellung einer gastronomischen Nutzung ist allerdings mit Investitionen verbunden, die nicht von der Stadt getragen werden können. Hier müssten dann alle Investitionskosten vom möglichen Betreiber übernommen werden.

a) Sind Umbaumaßnahmen durch den Betreiber möglich?

Die Umbaumaßnahmen für eine gastronomische Nutzung sollten wie o. g. vom Betreiber getragen werden. Sofern die Kosten der Umbaumaßnahmen und eventuelle Rückbaukosten vom Betreiber getragen werden und die geplanten Umbaumaßnahmen nicht gegen öffentliches Recht verstoßen (z. B. Brandschutz und etc.), bestehen zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich keine Einwände gegen Umbaumaßnahmen.

Mainz, 19.09.2019

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete